

Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Fachdienst Soziale Leistungen
Fachdienst Sonstige soziale Dienste und Verwaltung

Amelie Hardenbicker, Tel. 17-2562
Frank Löffler, Tel. 17-1697
Jens Trimpop, Tel. 17-2695

SCHRIFTLICHE BEANTWORTUNG EINER ANFRAGE – öffentlicher Teil – im
Rat der Stadt Lüdenscheid am 07.04.2025
hier: Schriftliche Anfrage der Fraktion Die Linke vom 02.04.2025

Mit beigefügtem Schreiben bittet die Fraktion Die Linke um Beantwortung folgender Fragen beziehend auf die Tagesordnungspunkte 5 und 6 der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid:

Vorbemerkung zu den Antworten der Verwaltung

Im Rahmen der Gefahrenabwehr werden Personen, welche von unfreiwilliger Obdachlosigkeit betroffen sind, in die städtische Obdachlosenunterkunft Leifringhauser Straße – Helenhöhe – aufgenommen. Gründe für eine Obdachlosigkeit sind vielfältig, sodass die Unterkunft eine Anlaufstelle für Personen mit verschiedensten Hintergründen darstellt.

Die Struktur der Menschen, die in der Unterkunft untergebracht werden, geht über das Bild der Person, die aufgrund lebenskritischer Ereignisse den Anschluss und auch die Wohnung verloren hat, hinaus. Aus diesem Grund finden auch Personen mit psychischen Krankheiten oder Personen, welche nach einer abgesessenen Haftstrafe entlassen wurden, eine Anlaufstelle, welche die Gefahr der drohenden Obdachlosigkeit abwenden soll.

Bei der Aufnahme in die Unterkunft ist die individuelle Lage jeder Person selbst zu berücksichtigen. Nutzungsberechtigt ist aus diesem Grund nur, wer nach Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu verschaffen und daher den Gefahren der Obdachlosigkeit ausgesetzt ist. Eine Abwägung der finanziellen Ressourcen jeder Person geht daher aus dem vorrangigen Prinzip der Selbsthilfe hervor.

Dies bedeutet, dass für eine Aufnahme in die Notunterkunft nicht nur keine anderweitigen sozialen Möglichkeiten zur Verfügung stehen müssen, sondern auch die finanziellen Möglichkeiten in dem Maß ausgeschöpft sein müssen, dass eine selbstständige Beschaffung einer Unterkunft mit den finanziell verfügbaren Mitteln ausgeschlossen ist. Die Entscheidung, ob eine Aufnahme in die Notunterkunft notwendig ist, ist daher nicht von dem Nachgehen einer Erwerbstätigkeit abhängig zu machen.

An der Unterkunft selbst übernimmt eine Sozialarbeiterin die soziale Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer der Unterkunft im Sinne der Zuführung zu den anderen, allgemeinen sozialen Hilfen. Teil hiervon ist auch die Hilfe beim Stellen von Anträgen auf Sozialleistungen, bei welchen die Einkommensfrage beleuchtet werden kann. Für Personen, welche bereits im Leistungsbezug stehen, kann jedoch aufgrund des Datenschutzes nicht ohne deren Zustimmung nachverfolgt werden, ob eine eigene Erwerbstätigkeit vorliegt. Bei einem vorhandenen Leistungsbezug ist daher der Bezug selbst ein Indiz, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, sich eine eigene Unterkunft verschaffen zu können.

Geflüchtete Personen werden nach dem Aufenthalt in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung per

Zuweisungsbescheid zur weiteren Unterbringung zunächst in kommunale Flüchtlingsunterkünfte eingewiesen.

Aktuell sind insgesamt 172 Personen in den städtischen Übergangsheimen untergebracht. Davon sind 165 Personen Asylbewerber und sieben Personen stammen aus der Ukraine. Von den 172 Personen sind 116 verpflichtet in einer städt. Unterkunft zu wohnen. 56 Personen sind grundsätzlich auszugspflichtig; ihr Aufenthalt in der Unterkunft wird allerdings noch geduldet.

Personen, die Asyl begehren oder deren Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist, die zudem verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen erst nach **sechs Monaten** eine Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung aufnehmen. Sie haben ab diesem Zeitpunkt unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (kein Ermessen). Zugang zum Arbeitsmarkt können Schutzsuchende bzw. geflüchtete Personen erhalten, die sich seit **drei Monaten** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, die die zuständige Ausländerbehörde erteilt.

Von den 172 Personen in städt. Unterkünften dürfen 114 Personen grundsätzlich einer Arbeit nachgehen – 72 von ihnen sind verpflichtet in der Unterkunft zu verweilen, 42 sind dort noch geduldet.

Neben freiwilligen Auszügen versucht die Sozialbetreuung des Geflüchtete unterbringenden Fachdienstes ständig insbesondere Erwerbstätige kurzfristig aus den Übergangsheimen in den privaten Wohnungsmarkt zu vermitteln. Im Zuge einer beantragten Umverteilung wegen Arbeitsaufnahme in einer anderen Gemeinde können die Erwerbstätigen mit deren Zustimmung zudem in diese umziehen. Seit Anfang 2025 konnten sieben Personen mit Vollzeitstellen aus den oben genannten Gründen die Übergangwohnheime verlassen.

Geflüchtete, die in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt untergebracht sein müssen, haben grundsätzlich Anspruch auf Sozialleistungen. In der Regel bezieht dieser Personenkreis zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Abhängig von dem jeweiligen Aufenthaltsstatus ist später auch ein Anspruch nach Sozialgesetzbuch – je nach Lebenslage nach dem Zweiten Buch (SGB II) bzw. Zwölften Buch (SGB XII) – möglich.

Unabhängig, ob es sich um geflüchtete, obdachlose oder anderweitige Personen handelt, ist allen existenzsichernden Sozialleistungen gemein, dass diese sich aus einem sog. Regelbedarf und Kosten der Unterkunft zusammensetzen.

Sofern Personen im Sozialleistungsbezug einer Erwerbstätigkeit nachgehen, erfolgt eine Anrechnung ihres Einkommens auf den jeweiligen Sozialleistungsanspruch. Es wird jedoch nicht das volle Einkommen abgezogen, sondern ein Freibetrag gewährt. Dessen Höhe ist abhängig vom jeweiligen Rechtskreis und gilt als geschütztes Einkommen.

Zunächst erfolgt eine Anrechnung des Einkommens auf den Regelbedarf. Sollte das anrechenbare Einkommen den Regelbedarf übersteigen, erfolgt im nächsten Schritt eine Berücksichtigung bei den Kosten der Unterkunft.

Von der Höhe des Einkommens ist somit abhängig, ob bzw. in welcher Höhe noch ergänzende Sozialleistungen gezahlt werden können.

Der in Bezug genommene Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (siehe Anlage) ist in der Sitzung des Ausschusses für Senioren, Soziales und Demografie behandelt worden. Nachfolgend der Protokoll-Auszug.

„7. Antrag der Fraktion "Bündnis90/Die Grünen" zur Entwurfserstellung einer Änderung der "Benutzungs- und Gebührensatzung der Flüchtlingsunterkünfte"

Der Erste Beigeordnete erklärt den Sachstand der Verwaltung zur Prüfung der Gebühren für die Flüchtlingsunterkünfte und auch der Obdachlosenunterkünfte. Das fortlaufende Ziel der Verwaltung ist die Reintegration der Bewohnerinnen und Bewohner in den ersten Wohnungsmarkt. Er erläutert, dass verwaltungsseitig an einer strukturellen Überarbeitung der beiden Gebührensatzungen mit Unterbringung gearbeitet werden. Auf Grund des Cyber-Angriffs könne er aber nicht zusagen, dass diese Arbeiten zu den Satzungen für das nächste Jahr abgeschlossen werden könnten.

Die Verwaltung nimmt das Anliegen des Antrages der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ mit in die weiteren Überlegungen. Der Erste Beigeordnete dankt zudem der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ für die genannten Mustersatzungen drei anderer Kommunen und bitte die Fraktion um überprüfenden Hinweis, da verwaltungsseitig in den dortigen Satzungen entsprechende Bestimmungen nicht erkannt worden seien.

Der Vorsitzende ergänzt zu dem Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“, dass es hier um spezielle Regelungen für Arbeit aufnehmende Bewohnerinnen und Bewohner handeln soll, damit nicht aufgrund der Differenz von Einkommen und zu hohen Benutzungsgebühren zum Auszug aus der Unterkunft Mietschulden bestehen.

Es soll in Einzelfällen geprüft werden, ob Reduzierungen der Benutzungsgebühren für Bewohnerinnen und Bewohner, die einer Arbeit nachgehen, möglich sind.

Frau Lazar ergänzt den Antrag und bekräftigt das Anliegen.

Der Erste Beigeordnete ergänzt fachliche Regularien der Leistungsgewährung in Zusammenhang mit Einkommensanrechnung.

Der Vorsitzende bietet an, dass schwerwiegende Einzelfallentscheidungen mit dem Ausschuss erörtert werden. Der Erste Beigeordnete versichert die schnelle und jederzeit individuelle Einzelfallentscheidung von Seiten der Verwaltung und die damit einhergehende Handlungsfähigkeit.

Fazit: Der Antrag der Fraktion ist zur Kenntnis genommen worden und sein Anliegen wird verwaltungsseitig in den Überlegungen zur Erstellung einer novellierten Satzung für die Nutzung der Unterkünfte miteinbezogen.“

Ferner lautet der letzte Absatz der Beschlussvorlage

- 258/2024 „Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte“
- 034/2025 „Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid“

jeweils inhaltsgleich.

Mit dieser sowie der parallelen Vorlage wird ein erster Schritt gegangen, die Gebühren für die Unterkunfts-kosten von Flüchtlingen und Obdachlosen strukturell zu vereinheitlichen. Auf der Basis von nach dem Hacker-Angriff dann vorliegenden Abschlüssen sollen die Strukturen für die Beschluss- Gremien, die Kostenträger, beratende Personen in den Wohlfahrtsverbänden und anderswo strukturell möglichst gleich gestaltet werden, auch um für diese aber auch verwaltungsintern den Aufwand zu reduzieren sowie die Transparenz zu erhöhen. Hierbei sollen dann auch ggfs. noch notwendige Ausnahmen – vgl. bspw. den zurückgestellten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Demografie am 28. Mai 2024 – berücksichtigt werden. Zumindest ein weiterer Schritt soll mit den nächsten Gebührenvorlagen erfolgen.

Zu 1:

Ungeachtet der Tatsache, dass das Vorliegen einer Erwerbsarbeit bei der Einweisung bzw. dem Verbleib in der städt. Notunterkunft nicht offenbart werden und/oder bekannt sein muss – siehe Vorbemerkung –, ist zum aktuellen Zeitpunkt von bis zu drei Personen bekannt, dass teilweise einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird.

Zu 2:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung ist aktuell von 21 Personen in den städt. Unterkünften bekannt, dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sei es in Form einer Vollzeitstelle, einer Ausbildung oder einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob). Um welche Art der Erwerbsverhältnisse es sich handelt, ist unter anderem aus datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht immer bekannt.

Zu 3. und 4.:

Siehe jeweils vorstehenden Protokollauszug der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Demografie vom 28. Mai 2024 sowie jeweils den vorstehenden inhaltsgleichen letzten Absatz der Vorlagen 258/2024 und 034/2025.

Lüdenscheid, 07.04.2025

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlagen:

- Anfrage der Fraktion Die Linke vom 02.04.2025
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Mai 2024 für die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Demografie am 28. Mai 2024



02.04.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Anlage unsere Anfrage mit der Bitte um Beantwortung in der kommenden Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen
Jupp Filippek
Fraktionsvorsitzender

Vorbemerkung:

Der Verlust der eigenen Wohnung ist ein herber Schlag für die Betroffenen und hat vielfältige Ursachen. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft ist dabei der letzte Rettungsanker. Sie darf aber keine Dauerlösung sein. Die Betroffenen müssen Hilfen erhalten, damit sie in ein normales Wohnverhältnis zurückkehren können. Ganz wesentlich dabei ist, dass sie – wenn vorhanden – ihr Arbeitseinkommen sichern, oder wenn sie arbeitslos sind, Hilfen dazu erhalten, eine existenzsichernde Arbeit zu finden. Hinderliche Faktoren wie z. B. die exorbitanten Gebühren in einer Obdachlosenunterkunft, dürfen da kein Hindernis sein.

Das gilt auch für die Flüchtlinge in den städtischen Unterkünften, die ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit bestreiten oder bestreiten wollen.

So sollen nach der Vorlage der Verwaltung zukünftig die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft 44,93 € pro Quadratmeter und die Gebühren für die Unterkunft in einem Flüchtlingsheim 37,09 € betragen. Für Menschen, die in solchen Einrichtungen untergebracht sind und eine Arbeit haben oder anstreben, kann eine solche Summe nur demotivierend sein. Von daher unterstützen wir das Anliegen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 28.05.24, welches das Ziel verfolgt, das dieser Personenkreis nur die Mietkosten entsprechend dem Mietspiegel / ortsübliche Miete zu entrichten hat.

Er sollte aber nicht nur für die Unterbringung von Flüchtlingen, sondern auch für Obdachlose gelten. Der zuständige Dezernent hat eine entsprechende Überarbeitung der Gebührenordnung zugesagt. Das ist bisher nicht geschehen.

Daher bitten wir zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid am 07.04.2025 um die mündliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Menschen, die in einer Obdachlosenunterkunft wohnen, gehen einer Erwerbsarbeit nach?**
- 2. Wie viele der geflüchteten Menschen, die in einer Sammelunterkunft für Geflüchtete untergebracht sind, gehen einer Erwerbsarbeit nach?**
- 3. Ist die zugesagte Novellierung auch auf die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte umsetzbar?**
- 4. Wann legt die Verwaltung eine entsprechende novellierte Benutzung- und Gebührensatzung sowohl für Flüchtlinge als auch für Obdachlose vor?**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Herzogstrasse 1 · 58511 Lüdenscheid

An den Vorsitzenden des
Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie
Herrn Lothar Hellwig

per E-Mail

OV Lüdenscheid

Andreas Stach
Fraktionsvorsitzender

Renate Lazar
sachkundige Bürgerin

Geschäftsstelle
Herzogstrasse 1
58511 Lüdenscheid
Tel.: +49 177 5129153
info@gruene-luedenscheid.de

Lüdenscheid, 14.05.2024

Antrag zur Entwurfs-Erstellung einer Änderung der „Benutzungs- und Gebührensatzung der Flüchtlingsunterkünfte“

Sehr geehrter Herr Hellwig,

nachfolgenden Antrag bittet unsere Fraktion in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der
Ausschuss-Sitzung am 28.05.2024 aufzunehmen:

➤ **Antrag**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf für eine Satzung zur Änderung der
Kosten der Flüchtlingsunterkünfte für Selbstzahler zu erstellen und dem Rat der
Stadt Lüdenscheid vorzulegen. Hier sollten die Gebühren der Asylbewerber-
unterkünfte für Selbstzahler in Höhe der Marktmiete nach dem Mietspiegel
festgelegt werden.

➤ **Begründung**

Die Gebühren für die Geltendmachung von Wohnunterkünften werden in der Regel
bei einkommenslosen Asylbewerbern von der Stadt Lüdenscheid übernommen.
Unter den Fachdiensten werden die Kosten dann entsprechend den tatsächlich
anfallenden Gebühren berechnet. In diesen Beträgen sind alle Kosten für die
Immobilie enthalten, inklusive Abschreibung, Verwaltungs- und sonstige
Querschnittskosten.

Wenn keine Asylbewerberleistungen mehr beantragt werden, weil eine Familie sich durch Arbeitseinkommen selbst versorgen kann und aus der Unterkunft auszieht, führt das dazu, dass ab Arbeitsaufnahme die Kosten für die Unterkunft den früheren Asylbewerbern in Rechnung gestellt werden und damit z.B. eine Warmmiete für einen Drei-Personen-Haushalt in einer 60m² Wohnung von über 2.200 € in Rechnung gestellt wird (dieser Betrag basiert auf den Gebühren, die bis zum 31.12.2023 galten).

Selbst wenn man die Stromkosten, die normalerweise von einem Mieter direkt gezahlt werden, in Abzug bringt, ergibt sich immer noch eine monatliche Warmmiete von 2.100 €.

Dieses Vorgehen mag nach dem KAG richtig sein, führt aber im Endeffekt nicht nur zu ungerechten Ergebnissen, sondern insbesondere auch dazu, dass kein Anreiz besteht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Es gibt einige Kommunen in Deutschland, die aus diesem Grund die Kosten der Wohnunterkünfte für Selbstzahler im Rahmen einer Satzung dergestalt angepasst haben, dass eine reduzierte Gebühr für die Wohnung in Rechnung gestellt wird.

Diese Gebühr kann entweder nach Quadratmetern / Mietspiegel, nach der Anzahl der Bewohner und/oder nach dem Einkommen der Bewohner bemessen werden.

Beispielhaft verweisen wir auf die Satzungen der Städte Bocholt, Schwelm oder Bochum.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Renate Lazar
sachkundige Bürgerin

Julia Decker
Ratsfrau